

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschlussfassung im Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung (Ort/Datum)</b>	<b>In-Kraft- Treten</b>
Jugendbeirats- satzung	22.06.2023	04.07.2023	Qurier / 30.08.2023	31.08.2023

## **Satzung für den Jugendbeirat der Welterbestadt Quedlinburg**

### **Präambel**

Junge Menschen sind als gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft anzusehen und haben daher das Recht auf eine politische Vertretung. Der Jugendbeirat der Welterbestadt Quedlinburg stellt eine Beteiligungsform gemäß § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dar. Der Jugendbeirat ist eine politische Interessenvertretung, die sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Welterbestadt Quedlinburg sowie seiner Ortsteile einsetzt. Er vertritt die Quedlinburger Jugend vor dem Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg und weiteren politischen Gremien und sieht sich in der Pflicht, zur politischen Aufklärung der Quedlinburger Kinder und Jugendlichen beizutragen. Außerdem dient er als allgemeine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Probleme für junge Menschen. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden. Er ist nicht zur Außenvertretung der Stadt befugt. Die Entscheidungsträger der Welterbestadt Quedlinburg unterstützen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 80 KVG LSA.

Aufgrund § 8 in Verbindung mit § 45 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am 22. 06. 2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Funktion und Aufgaben des Jugendbeirates**

(1) Der Jugendbeirat ist eine Meinungs- und Interessenvertretung junger Menschen in der Welterbestadt Quedlinburg und stellt eine Beteiligungsform gemäß § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dar.

(2) Der Jugendbeirat soll

- den Belangen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Welterbestadt Quedlinburg gegenüber den Ortschaftsräten, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung Gehör verschaffen;
- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Welterbestadt Quedlinburg sein und mit den Schülervertretungen der Schulen sowie dem Jugendforum zusammenarbeiten;
- über die Wünsche der jungen Menschen in der Welterbestadt Quedlinburg beraten und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik anregen;
- zur kommunalpolitischen Aufklärung beitragen;
- zu städtischen Angelegenheiten, welche die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der

Verwaltung sowie den Ortschaftsräten, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Insbesondere soll dies die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung, Planungsprozesse für Wohnumfeld und Infrastruktur
- Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Schaffung sozialer Kinder- und Jugendnetzwerke sowie Nachbarschaftshilfe
- Maßnahmen in den Bereichen Sport, Gesundheit und Freizeit
- Bildung und Kultur
- sonstige kinder- und jugendrelevante Themenfelder;
- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung der Welterbestadt Quedlinburg in allen Kindern und Jugendliche betreffenden Bereichen nehmen;
- zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen. Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Jugendbeirat gegeben und aktuelle Themen diskutiert werden;
- sich auf Bitte der Ortschaftsräte, des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung zu Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen, zu positionieren.

(3) Die Kinder und Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

## **§ 2 Zusammensetzung und Organisation des Jugendbeirates**

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Legislaturperiode beginnt am 1.12.2023.

(2) Der Jugendbeirat besteht aus 12 jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren, die gemäß § 3 dieser Satzung wählbar sind. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 7 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst. In diesem Fall finden Neuwahlen nach § 3 statt.

(3) Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode das 18. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Bei Bedarf können Themen in Kleingruppen besonders intensiv behandelt werden. Die Mitglieder sehen sich in ihren Themenschwerpunkten als Sachverständige.

(5) Vor der Wahl und Konstituierung des Jugendbeirates der nächsten Legislaturperiode wird der Vorstand vom amtierenden Jugendbeirat entlastet.

(6) Der Jugendbeirat erhält ein eigenes, angemessenes Budget für Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisationskosten, welches im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Stadtrat beschlossen wird. (Organisationskosten können zum Beispiel Fahrkosten sein.)

(7) Für Projekte und Veranstaltungen sind vorrangig Fördermittel zu beantragen (z.B. aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“, Jugend und Kommune...).

(8) Der Jugendbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung.

(9) Die Verwaltung begleitet den Jugendbeirat bei seinen Sitzungen und unterstützt ihn bei deren Organisation.

### **§ 3 Wahlordnung**

(1) Der Jugendbeirat der Welterbestadt Quedlinburg wird von Jugendlichen durch eine freie, geheime, unmittelbare, gleiche und allgemeine Wahl gewählt.

(2) Wahlrecht haben alle Jugendlichen ab 14 Jahren und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Welterbestadt Quedlinburg.

(3) In Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden Mitglieder des Jugendbeirates auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt.

(4) Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendbeirates können durch Gruppen mit Wohnsitz in der Welterbestadt Quedlinburg eingereicht werden. Zur Bewerbung werden 1 v. H. Unterschriften von Wahlberechtigten auf einem Dokument, welches auf der Seite der Welterbestadt Quedlinburg zum Download zur Verfügung steht, benötigt.

(5) Die Wahlvorschläge oder Bewerbungen von Einzelkandidaten können bis zu 6 Wochen vor der Wahl eingereicht werden. Die Verwaltung der Welterbestadt stellt einen Wahlleiter, an welchen die Bewerbungen zu richten sind. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

(6) Der Wahltermin wird durch den Jugendbeirat beschlossen. Abweichend hiervon wird der Termin der ersten Wahl durch die Verwaltung bestimmt. Die Ankündigung der Wahl des Jugendbeirats findet durch den Wahlleiter mindestens 6 Wochen vor der Wahl statt. Zur gleichen Zeit wird zusammen mit der Verwaltung der Welterbestadt ein Wahlvorstand gebildet.

(7) Die Übersendung der Wahlbenachrichtigung erfolgt durch die Welterbestadt Quedlinburg spätestens zum 25. Tag vor der Wahl.

(8) Die Wahlergebnisse werden innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bekannt gegeben. Der gebildete Wahlvorstand ist zuständig für die Auszählung der Stimmen. Der alte Jugendbeirat legt einen Termin fest, an welchem der neue Jugendbeirat erstmals zusammentritt.

(9) Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Kandidaten nach Stimmen geordnet. Hierauf werden die 12 Sitze des Jugendbeirates nach dem Verhältnis (Stimmenaufkommen) der Wahlvorschläge besetzt.

(10) Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen desselben Wahlvorschlages nach. Außerordentliche Neuwahlen sind bei weniger als 7 Mitgliedern notwendig.

(11) Für die Wahl des 1. Jugendbeirates im Jahre 2023 erfolgt die Vorbereitung und Durchführung durch die Welterbestadt Quedlinburg.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen soll.
- (2) Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Vorstands an den öffentlichen Stadtratssitzungen und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag mit einer zwei-Drittel-Mehrheit im Jugendbeirat seines Amtes enthoben werden. Unmittelbar danach finden Neuwahlen des Vorstandes statt.

#### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens halbjährlich stattfinden. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches in der nächsten Sitzung des Jugendbeirates per Abstimmung zu bestätigen ist.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet und vorbereitet. Bei der ersten Sitzung einer Legislaturperiode wird zu Beginn ein Tagespräsidium gewählt.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Zuschauer haben kein Stimmrecht. Bei besonderen Anlässen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Sollte eines der Mitglieder nicht anwesend sein können, soll nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung erfolgen, um fehlendes Engagement auszuschließen.
- (5) Der Termin der Sitzung wird 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben.
- (6) Verhalten sich einzelne Teilnehmende wiederholt nicht angemessen, kann auf Antrag aus dem Jugendbeirat mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Anwesenden, ein Ausschluss von der Sitzung erfolgen. Außerdem kann wiederholt respektloses Verhalten Konsequenzen haben. Über diese kann in den Sitzungen des Jugendbeirates diskutiert werden.

#### **§ 6 Rechtsstellung**

- (1) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium der Welterbestadt Quedlinburg. Dieser arbeitet eigenständig, ehrenamtlich, parteiunabhängig und überkonfessionell.
- (2) Der Jugendbeirat berichtet mindestens 1x jährlich im Stadtrat über seine Tätigkeiten sowie über aktuelle Themen, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen der Welterbestadt Quedlinburg betreffen.
- (3) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der jungen Menschen der Welterbestadt Quedlinburg an die Ortschaftsräte, den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter. Hierfür erhält der Jugendbeirat Antragsrecht für den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg.
- (4) Der Jugendbeirat ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung**

(1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Es finden dann Neuwahlen statt.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es zurücktritt oder aus der Welterbestadt Quedlinburg verzieht.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 04.07.2023

**gez. F. Ruch**

**(SIEGEL)**

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
der Welterbestadt Quedlinburg